



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

B7 GERMANY
2022

Dr. Monika Wünnemann
Leiterin der Abteilung
Steuern und Finanzpolitik

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Datum
25. November 2022

Seite
1 von 5

Stellungnahme zu der Formulierungshilfe bezüglich der Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über „Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ vom 6. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags am 28. November 2022 nehmen wir zu der o. g. Formulierungshilfe (Ergänzung zum Jahressteuergesetz 2022) Stellung. Wir können nachvollziehen, dass die Bundesregierung in der gegenwärtigen Krisensituation gezielte Maßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise ergreift. Allerdings sollten die Maßnahmen nicht über die auf EU-Ebene vereinbarten Regelungen hinausgehen, keine Doppelbelastungen erzeugen und Investitionen in die Energiewende und Transformation der Wirtschaft nicht behindern. Zudem plädieren wir nachdrücklich dafür, keine Verschärfungen bei dem vorgesehenen Steuersatz von 33 Prozent vorzunehmen.

Im Einzelnen schlagen wir folgende konkrete Änderungen an dem Entwurf für ein Energiekrisenbeitrags Einführungsgesetz (EU-EKBEG) vor:

1. Zu §§ 1 und 2 EU-EKBEG-Entwurf (Regelungsgegenstand und Schuldner des EU-Energiekrisenbeitrags)

Die Einführung des EU-Energiekrisenbeitrags würde zu einer unzulässigen **Doppelbelastung** derjenigen Energieunternehmen führen, die bereits durch die **Abschöpfung von „Überschusserlösen“ nach dem geplanten Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse** belastet werden. Die Abschöpfung von „Überschusserlösen“ im Rahmen der Strompreisbremse stellt einen massiven Eingriff in die Investitionsfähigkeit dieser Energieunternehmen dar. Eine doppelte Belastung dieser Unternehmen, einerseits durch die Abschöpfung von „Überschusserlösen“ im Rahmen der Strompreisbremse und andererseits durch den **EU-Energiekrisenbeitrag** im Rahmen der Rohstoffgewinnung, muss daher vermieden werden.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281507
F: +493020282507

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
M.Wuennemann@bdi.eu

a)

Eine solche Doppelbelastung von Energieträgern steht **nicht im Einklang mit der EU-Verordnung 2022/1854 vom 6. Oktober 2022**. Die EU-Kommission hat vorgesehen, dass Energieträger entweder bei der Energieerzeugung belastet werden (Article 6 ff. „cap on market revenues“) oder bei der bergbaulichen Rohstoffgewinnung (Article 14 ff. „solidarity contribution“). Eine Doppelbelastung bezüglich beider Anknüpfungspunkte war hingegen nicht beabsichtigt. Dies entspricht den Erläuterungen des Fact Sheets der EU-Kommission „EU Emergency Intervention to Reduce Electricity Bills in Europe“. Das Fact Sheet ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Auf Seite 3 heißt es zur Solidarity Contribution:

*„Oil, gas, coal and refinery companies have also made massive profits in recent months, mostly due to energy market disruptions spurred by Russia’s invasion of Ukraine, rather than business decisions or investments. **These companies are not impacted by the aforementioned measures.** In the interests of solidarity and fairness, and in respect of the European Green Deal, all energy sources must help to mitigate the impact high prices have had on consumer bills.“*

b)

Hinzu kommt, dass das Energiekrisenbeitragseinführungsgesetz gegen Art. 14 Abs. 1 lit. a Satz 1 Richtlinie 2003/96/EG verstoßen könnte. Nach dieser Vorschrift sind die Mitgliedstaaten u. a. dazu verpflichtet, bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse von der Stromsteuer zu befreien, da der erzeugte Strom gemäß den Regelungen in der Richtlinie 2003/96/EG steuerpflichtig sein soll. Dadurch soll eine Doppelbesteuerung sowohl des Inputs als auch des Outputs vermieden werden.

Nach Art. 14 Abs. 1 lit. a Satz 2 Richtlinie 2003/96/EG haben die Mitgliedstaaten zwar die Möglichkeit, Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung eingesetzt werden, aus umweltpolitischen Gründen dennoch zu besteuern. In der Gesetzesbegründung zu § 2 EU-EKBEG-Entwurf werden jedoch keine umweltpolitischen Gründe angeführt. Zweck des Energiekrisenbeitrages sind allein **fiskalische Gründe** zur Gegenfinanzierung „staatlicher Schutzmaßnahmen“. Dieser Grund rechtfertigt jedoch **kein Abweichen vom Grundsatz des Verbots der Doppelbesteuerung**.

c)

Auch im Bereich des Brennstoffemissionshandelsrechts ist geregelt, dass Brennstoffemissionen nach dem deutschen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) nicht berichts- und damit kostenpflichtig sind, wenn sie bereits dem europäischen Emissionshandelssystem unterliegen (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 5 BEHG und § 11 der Berichterstattungsverordnung 2022 – EbeV 2022, mit denen solche Doppelerfassungen vermieden werden). Dieser **Grundsatz der Vermeidung von Doppelbelastungen** muss auch bei der Umsetzung der EU-Verordnung 2022/1854 zum Tragen kommen.

Petitum:

Zur **Vermeidung von unzulässigen und investitionshemmenden Doppelbelastungen** plädieren wir deshalb dafür, in § 2 Abs. 1 EU-EKBEG-Entwurf nach Satz 1 folgenden **neuen Satz 2 zu ergänzen:**

„Satz 1 gilt nicht in Bezug auf die Gewinnung von Energieträgern, die in Stromerzeugungsanlagen eingesetzt werden, die den Vorgaben zur Abschöpfung von Überschusserlösen nach dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPBG) vom ... unterliegen.“

Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

2. Zu § 3 EU-EKBEG-Entwurf (Besteuerungszeitraum)

Der Besteuerungszeitraum erstreckt sich gemäß § 3 EU-EKBEG-Entwurf auf die Jahre 2022 und 2023. Die EU-Verordnung 2022/1854 lässt den Mitgliedstaaten in Artikel 15 aber die Wahl, ob der temporäre EU-Energiekrisenbeitrag für ein Jahr oder für zwei Jahre erhoben wird. Wir plädieren dafür, den Besteuerungszeitraum auf ein Jahr zu begrenzen.

Andernfalls droht eine Verzögerung dringend notwendiger Investitionen in die Energiewende und Transformation der Wirtschaft (z. B. in Anlagen zur Produktion grünen Wasserstoffs oder zur Herstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe). Auch eine Verlagerung von Investitionen ins Ausland ist nicht ausgeschlossen.

Für eine Begrenzung des Anwendungszeitraums spricht auch, dass in der Branche der Raffinerien, in der weiteren Energiewirtschaft und im Bereich der Gewinnung fossiler Rohstoffe im Referenzzeitraum von 2018 bis 2021 v. a. coronabedingte Verluste erwirtschaftet wurden, so dass der Referenzgewinn Null ist und somit der gesamte Gewinn der Jahre 2022 und 2023 für den EU-Energiekrisenbeitrag herangezogen würde.

Petition:

Wir plädieren dafür, den Spielraum der EU-Verordnung 2022/1854 zu nutzen und den **EU-Energiekrisenbeitrag nur für ein Jahr zu erheben.**

3. Zu § 4 Abs. 2 Satz 3 EU-EKBEG-Entwurf (Nichtabzugsfähige Betriebsausgabe)

Der EU-Energiekrisenbeitrag ist laut Gesetzentwurf nicht als abzugsfähige Betriebsausgabe ausgestaltet und mindert damit den einkommen- und körperschaftsteuerlichen Gewinn nicht. Eine solche Ausgestaltung lässt die EU-Verordnung 2022/1854 zwar zu, sie schreibt sie aber keinesfalls vor. Es ist – gerade auch angesichts der ohnehin hohen Ertragsteuerbelastung in Deutschland – unverständlich, warum die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf von ihrem Ermessen zuungunsten der betroffenen Unternehmen Gebrauch macht, um über die Zahlung des EU-Energiekrisenbeitrags hinaus auch noch höhere Einnahmen im Bereich der Einkommens- und Körperschaftssteuer zu Lasten der Unternehmen zu generieren.

Petition:

Wir plädieren deshalb dafür, den EU-Energiekostenbeitrag ausdrücklich **als abzugsfähige Betriebsausgabe auszugestalten**. Entsprechend ist § 4 Abs. 2 Satz 3 EU-EKBEG-Entwurf wie folgt zu fassen:

„Der EU-Energiekrisenbeitrag ist keine sonstige Personensteuer im Sinne des § 10 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 12 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes.“

Seite
4 von 5

4. Zu § 4 Abs. 2 EU-EKBEG-Entwurf (Bemessungsgrundlage)

Die Regelung geht deutlich über die EU-Verordnung 2022/1854 hinaus, da sie nur **Gewinne von (Tochter-) Personengesellschaften** unberücksichtigt lassen will, die ihrerseits in den Anwendungsbereich des § 2 EU-EKBEG-Entwurf fallen. Im Umkehrschluss würden aber auch Gewinne aus (Tochter-) Personengesellschaften dem EU-EKBEG unterliegen, die gerade nicht Tätigkeiten des Bergbaus, der Erdöl-, und Erdgasförderung oder in Raffinerien verfolgen. Dies ist mit dem Gesetzeszweck nicht zu vereinbaren, da diese Gewinne nicht von der Energiekrise beeinflusst sind.

Petition:

Wir plädieren dafür, § 4 Abs. 2 Satz 2 EU-EKBEG-Entwurf entsprechend zu korrigieren.

Außerdem fehlt eine **Berücksichtigung der ertragsteuerlichen Organisationsformen für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer**. Wenn das Gesetz an die einzelne Gesellschaft anknüpfen soll, muss ergänzend geregelt werden, dass es auf der Ebene des Organträgers für Zwecke des EU-EKBEG vollständig nicht zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Organgesellschaften kommen darf – weder positiv noch negativ.

5. Weitergehender Regelungsbedarf: Investitionen in die Energiewende und in die Transformation der Wirtschaft anerkennen, Vorjahresverluste berücksichtigen

Die von dem EU-Energiekrisenbeitrag betroffenen Unternehmen planen in Deutschland erhebliche Investitionen, die unbedingt erforderlich sind, um die Klimaziele in Deutschland zu erreichen. In der Branche der Raffinerien sind diese Investitionen zudem erforderlich, um eine enge Verzahnung mit der chemischen Industrie zu erhalten und industrielle Wertschöpfung in Deutschland zu sichern. Auch die in der Gewinnung fossiler Rohstoffe und dem Betrieb von konventionellen Kraftwerken tätigen Unternehmen haben erhebliche Investitionen zur Transformation getätigt und wollen sich hier auch weiterhin in großem Umfang engagieren. Solche Investitionen in Zukunftstechnologien, insbesondere in regenerative Energien und Anlagen zur Herstellung grünen Wasserstoffs, finden jedoch im vorgelegten Gesetzentwurf keine Berücksichtigung. Außerdem fehlt die Möglichkeit, (coronabedingte) Verluste der Vorjahre zu berücksichtigen.

Petition:

Zur Sicherung von Investitionen am Standort Deutschland muss im Gesetzentwurf eine Möglichkeit vorgesehen werden, **Investitionen in die Energiewende und in die Transformation der Wirtschaft** bei der Bemessungsgrundlage des EU-Energiekrisenbeitrags steuermindernd zur Anrechnung zu bringen.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des EU-Energiekrisenbeitrags sollte um die Summe der **steuerlichen Verluste** der betroffenen Unternehmen gekürzt werden, die **in dem vierjährigen Referenzzeitraum nach dem 31. Dezember 2017 angefallen** sind.

Für Rückfragen oder einen persönlichen Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Wünnemann

Anlage:

Fact Sheets der EU-Kommission „EU Emergency Intervention to Reduce Electricity Bills in Europe“



EU EMERGENCY INTERVENTION TO REDUCE ELECTRICITY BILLS IN EUROPE

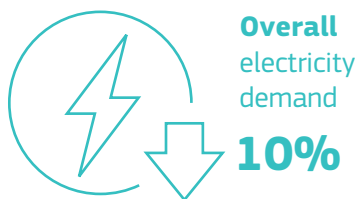
#SOTEU
2022

Russia's deliberate weaponisation of gas flows has created **unprecedented volatility and uncertainty** in EU and global energy markets. European gas prices have skyrocketed and have an impact on electricity prices when gas is used in power plants. This summer the situation was compounded as droughts and heat waves caused by climate change drove down electricity generation and drove up demand. The Commission is proposing an **emergency intervention with three tools**, to help Europeans pay their bills and speed up the green transition.

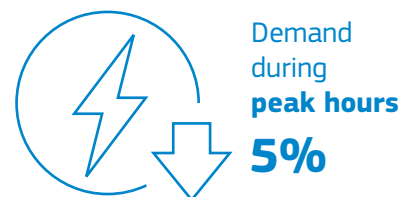


Reduce electricity consumption

THE COMMISSION PROPOSES:



A target for Member States to reduce overall electricity demand by at least 10%



An obligation for Member States to reduce demand during peak price hours by at least 5%

Member States will be **free to choose the measures** to achieve this demand reduction. In particular, they should consider economically efficient and market-based measures such as auctions or tender schemes for demand side response or electricity not consumed.

By reducing electricity demand by **5% at peak times**, we **reduce** gas use for power by around 4% over the winter and reduce pressure on prices



5%
at peak
times



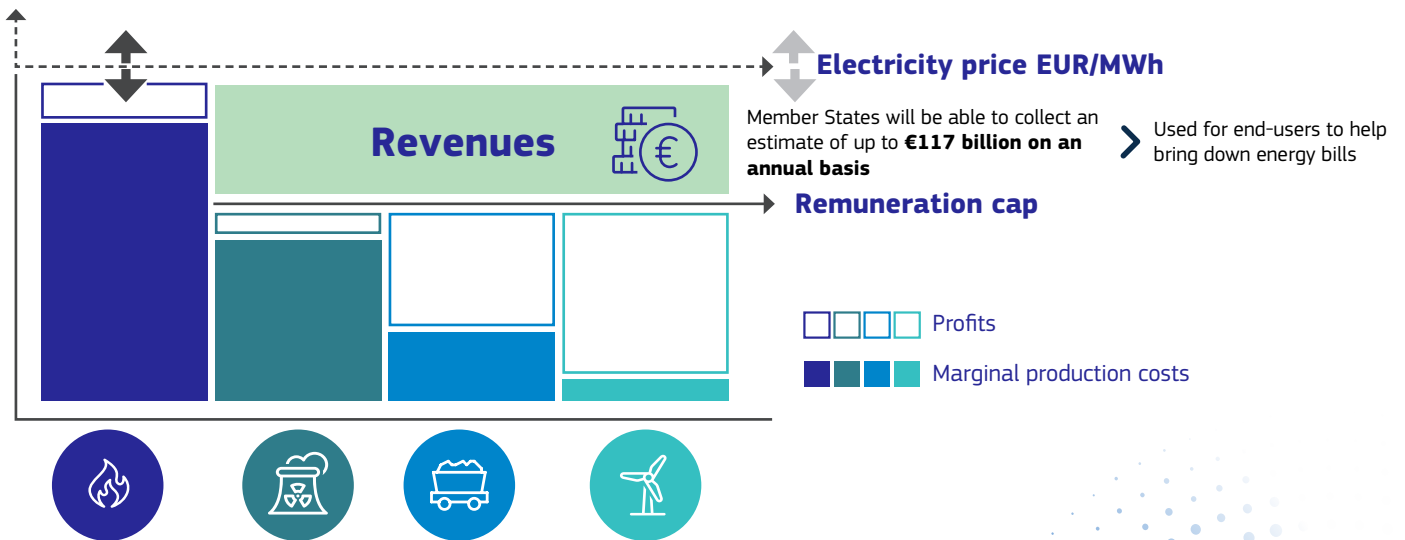
4%
gas use for
power

Revenue cap for low-cost power generation

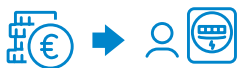
'Inframarginal' electricity producers have been making exceptional profits as high gas prices have driven up the wholesale electricity price, while their generation costs have remained low. The Commission is therefore proposing a **temporary EU revenue cap** of €180 MWh of electricity produced from those technologies: nuclear, lignite and renewable sources, among others.

Any revenue above this level will be collected by the Member State governments and **redirected to energy consumers** to alleviate the impact of high energy prices.

HOW DOES THE REMUNERATION LIMIT WORK?



EXAMPLES OF HOW MEMBER STATES CAN USE THESE REVENUES:



Compensation to electricity customers for **reducing their consumption**



Direct transfers to **customers**



Compensation to suppliers who deliver electricity to customers below costs



Lowering electricity costs of customers for limited volumes



Promoting **investments** by customers into **renewables** and **energy efficiency**



Solidarity contribution from fossil fuel companies

Oil, gas, coal and refinery companies have also made massive profits in recent months, mostly due to energy market disruptions spurred by Russia's invasion of Ukraine, rather than business decisions or investments. These companies are not impacted by the aforementioned measures. In the interests of solidarity and fairness, and in respect of the European Green Deal, all energy sources must help to mitigate the impact high prices have had on consumer bills. The Commission proposes a **temporary solidarity contribution on surplus profits generated from activities in the fossil fuel sectors** in 2022.



HOW THE SOLIDARITY CONTRIBUTION WOULD WORK:

- Collected on **excess profits in 2022**
- Covers profits which are **above a 20% increase** on the average profits of the previous three years
- Member State governments will **collect these revenues**
- Estimated to generate around **€25 billion** to help **bring down energy bills**

THE TEMPORARY SOLIDARITY CONTRIBUTION CAN BE USED FOR:



Financial support to final energy consumers including households, notably vulnerable households, and companies



Reducing energy consumption including through **incentives for demand reduction** and promoting investments by end-users in **renewables, energy efficiency** or other decarbonisation technologies



Giving **financial support to companies in energy intensive industries** provided they are investing into renewable energies or energy efficiency



Financing **cross-border projects** in line with the REPowerEU objectives



Common financing of **measures protecting employment** or **fostering the green transition**

